

**Örtliche Vereinbarung  
zur Förderung  
von Kindertageseinrichtungen  
in Heidelberg**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vertragspartner</b> .....	2
<b>§ 1 Vertragsgegenstand</b> .....	6
<b>§ 2 Arbeitsgemeinschaft der Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 78 SGB VIII</b> .....	6
<b>§ 3 Allgemeine Fördergrundsätze</b> .....	6
<b>§ 4 Bedarfsplanung</b> .....	7
<b>§ 5 Förderung von Betreuungsangeboten für Heidelberger Kinder bis drei Jahre in Krabbelstuben und Kinderkrippen</b> .....	8
<b>§ 6 Förderung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Rechtsanspruch) und in altersgemischten Gruppen</b> .....	8
<b>§ 7 Förderung von Heidelberger Schulkindern in Horten</b> .....	10
<b>§ 8 Auszahlung der Zuschüsse / Nachweise</b> .....	10
<b>§ 9 Elternbeiträge</b> .....	11
<b>§ 10 Förderung von baulichen Instandhaltungsmaßnahmen</b> .....	11
<b>§ 11 Qualitätsentwicklung</b> .....	11
<b>§ 12 Schutzauftrag</b>	
<b>§ 13 Laufzeit / Kündigung</b> .....	12
<b>§ 14 Sonstige Bestimmungen / Inkrafttreten</b> .....	12

# 1

## **Vertragsgegenstand**

Gem. § 8 Abs. 2 und Abs. 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG) i. d. F. vom 02. Februar 2006 schließen die Vertragsparteien eine örtliche Vereinbarung über die Förderung von Kindertageseinrichtungen im Sinne des Gesetzes für den Bereich der Stadt Heidelberg. Die örtliche Vereinbarung regelt auch die Förderung von Kindertageseinrichtungen zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren sowie von Grundschulkindern. Dieser Vertrag stellt eine Fortschreibung des zwischen den Parteien am 02.06.2004 geschlossenen Vertrages dar und ersetzt diesen.

Die finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe basiert auf § 8 KiTaG und der zwischen den kommunalen Landesverbänden – Städte- tag, Landkreistag, Gemeindetag – mit den Kirchen und den Verbänden der sonstigen freien Träger der Jugendhilfe am 25.07.2003 geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Umsetzung des § 8 Abs. 5 des Kindergartengesetzes Baden-Württemberg (KGaG) i.d.F. vom 09. April 2003.

## **§ 2**

### **Arbeitsgemeinschaft der Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 78 SGB VIII**

- (1) Vertragspartner sind die Stadt Heidelberg sowie alle Träger der freien Jugendhilfe, die eine Betreuung von Kindern i.S.d. § 1 KiTaG anbieten und im Vorspann aufgeführt sind.
- (2) Die Vertragspartner richten eine Arbeitsgemeinschaft der Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 78 SGB VIII ein.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft wird beteiligt:
  - bei der jährlichen Bedarfsplanung nach § 4,
  - bei Änderungen der Regelungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen nach §§ 5 –7
  - bei Änderungen der Regelungen zur Förderung von baulichen Instandhaltungsmaßnahmen nach § 10
  - bei der Qualitätsentwicklung nach § 11 dieser Vereinbarung.
- (4) Den Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft übernimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadt. Die Stadt lädt zu den Sitzungen rechtzeitig schriftlich ein und erstellt ein Protokoll.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Fördergrundsätze**

- (1) Gem. § 8 Abs. 2 KitaG werden Zuschüsse nur für Einrichtungen gewährt, die der Bedarfsplanung der Stadt Heidelberg nach § 4 dieser Vereinbarung entsprechen.
- (2) Zuschüsse nach § 8 des KiTaG werden nur für Einrichtungen gewährt, die allgemein zugänglich sind. Allgemein zugänglich sind Einrichtungen, wenn sie der Allgemeinheit zugänglich sind, d. h. insbesondere, wenn deren Beiträge dem ortsüblichen Rahmen entsprechen.  
Eine Ausnahme von diesem Grundsatz stellt § 6 Abs. 6 der Vereinbarung dar.
- (3) Gefördert werden im Rahmen der Bedarfsplanung bereitgestellte Plätze für Heidelberger Kinder. Ausnahmen zu diesem Grundsatz sind in § 6 Abs. 5 dieser Vereinbarung geregelt.

### **§ 4**

#### **Bedarfsplanung**

- (1) Zur Planung und Steuerung des Angebotes in Tageseinrichtungen im Sinne des § 24 SGB VIII und des § 3 KiTaG erstellt die Stadt für jedes Kindergartenjahr (01.09. des laufenden Jahres bis 31.08. des Folgejahres) eine Bedarfsplanung.
- (2) Bei der Bedarfsplanung sind die Grundsätze der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu beachten.
- (3) Die Bedarfsplanung wird ausschließlich für Heidelberger Kinder erstellt. Stellt ein Träger Plätze für auswärtige Kinder bereit, so sind diese Plätze nicht Teil der Bedarfsplanung. Eine ausnahmsweise finanzielle Förderung dieser Plätze nach § 6 Abs. 5 dieser Vereinbarung bleibt davon unberührt.
- (4) Mit der Entwicklung der Bedarfsplanung wird eine Lenkungsgruppe beauftragt. Die Lenkungsgruppe besteht aus einer bevollmächtigten Vertreterin oder einem bevollmächtigten Vertreter der Stadt, je einer Vertreterin oder einem Vertreter der evangelischen und katholischen Gesamtkirchen Heidelbergs sowie fünf weiteren bevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, wovon zwei überwiegend Plätze für Kinder unter 3 Jahren anbieten. Den Vorsitz der Lenkungsgruppe übernimmt die Vertreterin oder der Vertreter der Stadt.
- (5) Die Bedarfsplanung erfolgt auf der Basis der zum 01.03. eines Kindergartenjahres belegten Plätze und der zum darauffolgenden Kindergartenjahr erwarteten Nachfrage. Die Bedarfsplanung wird in eine stadtteilorientierte Betreuungsstruktur und in ein gesamtstädtisches Angebot gegliedert.

- (6) Die Bedarfsplanung ist bis Ende Mai eines jeden Jahres für das jeweils nächste Kindergartenjahr abzuschließen. Sie ist in der Arbeitsgemeinschaft nach § 2 dieser Vereinbarung zu beraten und zu ihrer Gültigkeit dem Jugendhilfeausschuss der Stadt zur Beschlussfassung vorzulegen.

## § 5

### **Förderung von Betreuungsangeboten für Heidelberger Kinder bis drei Jahre in Kinderkrippen**

- (1) Die Förderung wird nach dem Umfang der zeitlichen Betreuung differenziert.
- (2) Die Förderung beträgt ab dem Kindergartenjahr 2007/2008:

<b>Tägliche Betreuungszeit</b>	<b>Förderung pro Platz und Jahr</b>
unter 6 Stunden	2.000 €
ab 6 Stunden	2.400 €
ab 7 Stunden	2.800 €
ab 8 Stunden	2.950 €
ab 9 Stunden	3.050 €

- (3) Der Förderbetrag nach Abs. 2 wird um die Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst dynamisiert und jährlich fortgeschrieben.
- (4) Die Förderung erfolgt nur für Plätze, die nicht bereits nach § 6 dieser Vereinbarung gefördert werden.
- (5) Die Förderung der Stadt erfolgt unabhängig von einer Förderung durch das Land Baden-Württemberg.

## § 6

### **Förderung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Rechtsanspruch) und in altersgemischten Gruppen**

- (1) Für die finanzielle Förderung von Betreuungsangeboten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung (Rechtsanspruch) und für Kinder in altersgemischten Gruppen sind mit der Kommunalisierung des Kindergartenwesens ab 2004 die Kommunen ausschließlich zuständig. Entsprechend § 8 Abs. 2 KiTaG erhalten Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 2-5 KiTaG Zuschüsse zu den Betriebsausgaben

(Personal- und Sachausgaben) . Der Zuschuss beträgt mindestens 63 % der Betriebsausgaben. Zur Berechnung der Betriebsausgaben wird die zwischen der Stadt und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe entwickelte „Heidelberger Förderformel“ herangezogen.

(2) Die „Heidelberger Förderformel“ sieht eine Förderung von bereitgestellten Plätzen für Heidelberger Kinder vor. Die pauschalen Betriebsausgaben für einen bereitgestellten Platz errechnen sich aus folgenden Eckdaten:

- a. Die Betreuungszeit umfasst in der Regel 6, 7, 8 oder 9 Stunden täglich.
- b. Der Betreuungsschlüssel beträgt  
bei einer täglichen Betreuungszeit von in der Regel 6 oder 7 Stunden eine Fachkraft zu 12 Kindern,  
bei einer täglichen Betreuungszeit von in der Regel 8 oder 9 Stunden eine Fachkraft zu 10 Kindern.
- c. Die Einrichtungen sind in der Regel 46 Wochen im Kindergartenjahr geöffnet.
- d. Die Jahresarbeitszeit einer Fachkraft wird mit 1.771 Stunden angesetzt.
- e. An Personalkosten pro Fachkraft werden als pauschalierter Mittelwert 40.680,-- Euro jährlich zugrunde gelegt.
- f. Die Vor- und Nachbereitungszeit für die pädagogische Arbeit beträgt 15 % der Arbeitszeit einer Fachkraft.
- g. Für Leitungsaufgaben stehen 5 Stunden / Woche je Gruppe zur Verfügung.
- h. Es werden pauschalisierte Sachkosten in Höhe von 462,12 Euro pro Platz und Jahr angesetzt.
- i. Es werden pauschalisierte Overheadkosten von 203,40 Euro pro Platz und Jahr angesetzt.
- j. Es werden pauschalisierte Kosten für Qualitätsentwicklung in Höhe von 127,-- € pro Platz und Jahr angesetzt.

(3) Die Förderung beträgt ab dem Jahr 2004 63 % der pauschalierten Betriebsausgaben gemäß Abs. 2:

<b>Tägliche Regelbetreuungszeit</b>	<b>pauschalisierte Betriebsausgaben pro Platz und Jahr</b>	<b>Fördersumme pro Platz und Jahr</b>
bis unter 6,5 Stunden	4.078 €	2.569 €
bis unter 7,5 Stunden	4.589€	2.891 €
bis unter 8,5 Stunden	5.944€	3.745€
bis unter 9,5 Stunden	6.565€	4.136€

Der Förderbetrag wird anteilig um die Tarifsteigerungsrate des öffentlichen Dienstes und die Preissteigerungsrate dynamisiert und jährlich fortgeschrieben.

- (4) Bei einer im Rahmen der Bedarfsplanung festgestellten ganzjährigen Öffnung (50 bis 52 Wochen pro Jahr) wird ein Zuschlag zu dem jeweiligen Zuschuss nach Abs. 3 gewährt:

<b>Regelbetreuungszeit</b>	<b>Zuschlag pro Platz und Jahr</b>
bis unter 6,5 Stunden täglich	250 €
bis unter 7,5 Stunden täglich	290 €
bis unter 8,5 Stunden täglich	400 €
bis unter 9,5 Stunden täglich	440 €

- (5) Als Ausnahmen im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung gelten:
- (a) Plätze für Kinder, die nicht in Heidelberg gemeldet sind, bei denen aber ein Elternteil / ein Sorgeberechtigter den Arbeitsplatz in Heidelberg hat oder als Studierende / Studierender an der Universität Heidelberg oder der Pädagogischen Hochschule Heidelberg immatrikuliert ist. Diese Plätze werden ebenfalls gemäß Abs. 3 und 4 gefördert.
  - (b) Plätze für Kinder, die nicht in Heidelberg gemeldet sind, in Kindertageseinrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet und mit besonderer pädagogischer Prägung. Diese Plätze erhalten 50 % der Fördersummen nach Abs. 3, soweit sie nicht bereits unter die Ausnahmeregelung des Abs. 5 a) fallen. Zu den Einrichtungen im Sinne dieser Regelung gehören Waldorf-Kindergarten, Montessori-Kindergarten, Französische Vor- und Grundschule, Waldkindergarten und Sportkindergarten.

Die Ausnahmen gelten unter dem Vorbehalt der Förderung durch die Wohnortgemeinde. Sie wird entsprechend angerechnet. Dies gilt für Ausnahmen im Sinne des Abs. 5 (b) nur, soweit der Zuschuss der Wohnortgemeinde 50 % der Zuschüsse nach Abs. 3 übersteigt.

Die Ausnahmen gelten unter dem Vorbehalt, dass der Träger die entsprechende Zahl an Plätzen, die in der Bedarfsplanung vorgesehen sind, nicht belegt.

- (6) Die im Rahmen der Bedarfsplanung bereitgestellten Plätze in Betriebskindertageseinrichtungen erhalten 50 % der Fördersummen nach Abs. 3. Die Absätze 4, 5 und 7 finden keine Anwendung.
- (7) Werden in integrativen Gruppen mindestens 2 Plätze für behinderte Kinder bereitgestellt und hat der Träger deshalb den Betreuungsschlüssel nach Abs. 2 um 1,5 Plätze pro behindertem Kind reduziert, so erhält er für die Bereitstellung eine zusätzliche Förderung in Höhe des jeweils 1,5fachen Zuschusses nach Abs. 3.

Eine Behinderung im Sinne der §§ 53, 54 SGB XII oder des § 35 a SGB VIII in Verbindung mit §§ 53, 54 SGB XII muss vom Gesundheitsamt bestätigt sein.

## **§ 7**

### **Förderung von Heidelberger Schulkindern in Horten**

Gefördert werden Betreuungsplätze in Horten, die mit einem Heidelberger Kind belegt sind, in Höhe von 1.361,00 € jährlich. Der Förderbetrag wird um die Tarifsteigerung des öffentlichen Dienstes dynamisiert und jährlich fortgeschrieben.

## **§ 8**

### **Auszahlung der Zuschüsse / Nachweise**

- (1) Die Stadt erteilt den freien Trägern für jedes Kindergartenjahr einen Förderbescheid. Dieser Bescheid enthält die nach der Bedarfsplanung (§ 4 dieser Vereinbarung) festgelegten förderfähigen Plätze und die sich daraus ergebende Förderung nach §§ 5 – 7 dieser Vereinbarung.
- (2) Die Stadt zahlt die Förderung in monatlichen Teilzahlungen vorschussweise aus.
- (3) Die Träger der Kindertageseinrichtungen weisen die Belegung und Auslastung des Platzangebotes im Rahmen der Bedarfsplanung zum Stand 1. März eines laufenden Jahres nach.

## **§ 9**

### **Elternbeiträge**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote einer Kindertageseinrichtung sollen die Eltern / Sorgeberechtigten in angemessener Weise zur Deckung der Betriebsausgaben beitragen.
- (2) Die Stadt, die Evangelische und Katholische Gesamtkirche erheben hinsichtlich der Förderung nach § 6 dieser Vereinbarung einheitliche Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Die Beiträge sind nach Einkommensgruppen und Kinderzahl einer Familie gestaffelt.
- (3) Die Elternbeiträge der weiteren freien Träger von Kindertageseinrichtungen sollen sich hinsichtlich der Förderung nach § 6 dieser Vereinbarung im ortsüblichen Rahmen bewegen.

## **§ 10**

### **Förderung von baulichen Instandhaltungsmaßnahmen**

- (1) Die Stadt fördert Maßnahmen zur baulichen Instandhaltung und Sanierung bestehender Kindertageseinrichtungen freier Träger sowie Maßnahmen zur Anpassung des Angebots im Rahmen der Bedarfsplanung.
- (2) Die Förderung umfasst 70 % der förderfähigen Kosten. Näheres regelt die Anlage zu § 10 ÖV.
- (3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach Vorlage der Schlussrechnung. Abschlagszahlungen sind auf der Grundlage von nachgewiesenen Aufwendungen und nach Haushaltslage möglich.

## **§ 11**

### **Qualitätsentwicklung**

- (1) Die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner erklären übereinstimmend, gemeinsam einen Qualitätsentwicklungsprozess in Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der jeweils eigenständigen pädagogischen Profile durchzuführen (QUASI Heidelberg). Als Grundlage dient der Orientierungsplan des Landes Baden-Württemberg.
- (2) Die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner berufen aus ihrer Mitte einen Beirat. Den Vorsitz des Beirats übernimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadt.
- (3) Über den Verlauf und die Ergebnisse des Qualitätsentwicklungsprozesses wird der Jugendhilfeausschuss der Stadt Heidelberg regelmäßig unterrichtet.

## **§ 12**

### **Schutzauftrag**

- (1) Die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner verpflichten sich, den Schutzauftrag des § 8 a Abs. 1 SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen. Hierzu soll mit den Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.
- (2) Die Träger der freien Jugendhilfe erklären, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden sind. Sie stellen dies durch geeignete Maßnahmen sicher.

## **§ 13**

### **Laufzeit / Kündigung**

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Drei Jahre nach Abschluss des Vertrages werden die getroffenen Regelungen durch Abstimmungsgespräche zwischen den Vertragspartnern überprüft. Diese Gespräche können zu einer Anpassung des Vertrages führen.
- (2) Der Vertrag kann gekündigt werden mit einer Frist von 6 Monaten vor Beendigung des Kindergartenjahres (ordentliches Kündigungsrecht).

## **§ 14**

### **Sonstige Bestimmungen / Inkrafttreten**

- (1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung mit Ausnahme der Förderbeträge des § 5 rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft. Die Neuregelungen zur Förderung von Kinderkrippen nach § 5 treten ab dem 01.09.2007 in Kraft. In der Übergangszeit vom 01. Januar bis 31. August 2007 gilt für Kinderkrippen die bisherige Förderung.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Die Vertragspartner haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Das gleiche gilt sofern sich herausstellen sollte, dass eine Regelungslücke besteht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.
- (5) Der Abschluss dieses Vertrages durch die Katholische Gesamtkirchengemeinde Heidelberg sowie Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates in Freiburg (kirchliche Aufsichtsbehörde).